



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 2005

Nummer 43

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	1. 12. 2005	Satzung zur Änderung der Satzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe	924
2022	1. 12. 2005	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen	924
2022	1. 12. 2005	Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	925
301	23. 11. 2005	Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit	925
320	23. 11. 2005	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG)	926
321	21. 11. 2005	Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer	927
7126	15. 11. 2005	Bekanntmachung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006	928
822	28. 10. 2005	17. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe ...	929
95	17. 11. 2005	Verordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Häfen in Nordrhein-Westfalen (Landes-Hafenentsorgungsverordnung – LaHaEntsVO)	932
	28. 11. 2005	Genehmigung der Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Dülmen und der Gemeinde Reken	933

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2022

**Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für die Krankenhäuser
des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe**

Vom 1. Dezember 2005

Die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 1. Dezember 2005 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchstabe d und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), folgende Satzung beschlossen:

Die Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2003 (GV. NRW. S. 711), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 der Satzung wird um folgende Nummer 18 ergänzt:

„18. Wilfried-Rasch-Klinik – Westfälische Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund“.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 1. Dezember 2005

Seifert
Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

Schäfer
Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 1. Dezember 2005

Schäfer
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2005 S. 924

2022

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung
der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen**

Vom 1. Dezember 2005

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) in der Sitzung am 1. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert am 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 2), wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der Berechnung des Verdienstausfalles wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geleistet wird, soweit nicht eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit nachgewiesen wird.“
- § 6 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Beim Anspruch auf Zahlung des Regelstundensatzes und beim Anspruch auf Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geleistet wird, soweit nicht eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit nachgewiesen wird.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Münster, den 1. Dezember 2005

Seifert
Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

Schäfer
Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 1. Dezember 2005

Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2005 S. 924

2022

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Heranziehung
der Städte, Kreise und kreisangehörigen
Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben
des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe**

Vom 1. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 1. Dezember 2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 10. März 2005 (GV. NRW. S. 202) beschlossen:

1. In § 1 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „Märkischer Kreis“, sowie das jeweils nachfolgende Komma gestrichen.
2. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Münster, den 1. Dezember 2005

Seifert
Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

Schäfer
Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 1. Dezember 2005

Schäfer
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2005 S. 925

301

**Verordnung
über die Tilgung uneinbringlicher
Geldstrafen durch freie Arbeit**

Vom 23. November 2005

Auf Grund des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 8. Mai 1984 (GV. NRW. S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 835), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Strafvollstreckungsbehörde kann den verurteilten Personen auf Antrag gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

(2) Freie Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist gemeinnützige, unentgeltliche Tätigkeit. Geringfügige finanzielle Zuwendungen an die Verurteilten zum Ausgleich von Auslagen im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung berühren die Unentgeltlichkeit nicht.

(3) Ein Arbeitsverhältnis wird durch die Leistung der freien Arbeit nicht begründet.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Ist eine Geldstrafe uneinbringlich, so weist die Strafvollstreckungsbehörde die Verurteilten oder den Verurteilten in der Regel zugleich mit der Mitteilung über die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe darauf hin, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag nach § 1 Abs. 1 stellen können. Sie gibt ihnen Gelegenheit, eine Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie eine geeignete Beschäftigungsstelle vorzuschlagen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Verurteilten sich nicht auf freiem Fuß befinden oder unbekanntem Aufenthaltsort sind.

(2) Die Strafvollstreckungsbehörde soll den Verurteilten bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses behilflich sein. Sie stimmt mit der Beschäftigungsstelle die näheren Umstände der zu leistenden Tätigkeit ab.

§ 3

Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde

(1) Gestattet die Strafvollstreckungsbehörde die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit, so bestimmt sie zugleich die Beschäftigungsstelle, den Inhalt der Tätigkeit, die voraussichtliche Arbeitszeit und den Anrechnungsmaßstab (§ 7 Abs. 1).

(2) Die Strafvollstreckungsbehörde lehnt den Antrag ab, wenn

- a) Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Verurteilten freie Arbeit nicht leisten wollen oder dazu in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein werden,
- b) Beschäftigungsverhältnisse in angemessener Zeit nicht zustande kommen oder
- c) die von den Verurteilten vorgeschlagenen Beschäftigungsstellen ungeeignet sind und andere Beschäftigungsverhältnisse nicht vermittelt werden können.

§ 4

Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht vollstreckt, solange den Verurteilten die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit gestattet ist oder über den Antrag der Verurteilten nicht entschieden ist, es sei denn, dass der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

§ 5

Weisungen

Die Verurteilten haben den Weisungen der Strafvollstreckungsbehörde und hinsichtlich der ihnen obliegenden Pflichten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anordnungen des Beschäftigungsgebers nachzukommen.

§ 6

Widerruf, Beendigung

(1) Die Strafvollstreckungsbehörde kann die Gestattung nach Anhörung der Verurteilten widerrufen, wenn sie

- ohne genügende Entschuldigung nicht zur Arbeit erscheinen oder die Arbeit abbrechen,
- trotz Abmahnung des Beschäftigungsgebers mit ihrer Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleiben, die billigerweise an sie gestellt werden können,
- gröblich oder beharrlich gegen ihnen erteilte Weisungen oder Anordnungen verstoßen oder
- durch sonstiges schuldhaftes Verhalten eine Weiterbeschäftigung für den Beschäftigungsgeber unzumutbar machen.

(2) Die Gestattung endet, wenn die Verurteilten bei dem bisherigen Beschäftigungsgeber nicht mehr weiter tätig sein können und ein neues Beschäftigungsverhältnis in angemessener Zeit nicht zustande gekommen ist. Die Strafvollstreckungsbehörde teilt den Verurteilten den Wegfall der Gestattung mit.

§ 7

Tilgung der Geldstrafe

(1) Zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe sind sechs Stunden freie Arbeit zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten bis auf drei Stunden herabsetzen.

(2) Bleiben die Verurteilten der Arbeit fern, wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

(3) Haben die Verurteilten die erforderliche Stundenzahl freier Arbeit geleistet, ist die Geldstrafe getilgt. Die Strafvollstreckungsbehörde teilt den Verurteilten schriftlich mit, dass die Zahlung der Geldstrafe erledigt ist.

(4) Verurteilte können jederzeit noch nicht getilgte Geldstrafen zahlen.

§ 8

Beteiligung von Kräften der Sozialarbeit

Die Strafvollstreckungsbehörde soll sich insbesondere bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses der Unterstützung der Gerichtshilfe oder, sofern für die verurteilte Person eine Kraft der Bewährungshilfe bestellt ist, dieser Kraft bedienen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 6. Juli 1984 (GV. NRW. S. 469), geändert durch Artikel 132

des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2005 S. 925

320

**Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr bei den
Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Elektronische Rechtsverkehrsverordnung
Verwaltungs- und Finanzgerichte –
ERVVO VG/FG)**

Vom 23. November 2005

Aufgrund von § 55a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), von § 52a Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), und von Artikel 2 § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren vom 9. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 759), wird verordnet:

§ 1

Zulassung der elektronischen Kommunikation

(1) Bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und bei dem Verwaltungsgericht Minden können ab dem 1. Januar 2006 elektronische Dokumente in gerichtlichen Verfahren eingereicht werden. Ausgenommen sind folgende Verfahren:

1. Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren,
2. Landesdisziplinarrechtliche Verfahren,
3. Flurbereinigungsrechtliche Verfahren,
4. Verfahren der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für Heilberufe,
5. Verfahren der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen,
6. Verfahren der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen,
7. Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz,
8. Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz,
9. Verfahren nach § 13 Satz 2 des Landesrichtergesetzes.

(2) Bei den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen können elektronische Dokumente in allen Verfahren eingereicht werden.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ausschließlich der elektronische Gerichtsbriefkasten der Gerichte (§ 3) bestimmt. Die Einreichung per E-Mail (§ 4) ist unzulässig.

(2) Bei den Finanzgerichten können elektronische Dokumente über den elektronischen Gerichtsbriefkasten (§ 3) oder als E-Mail (§ 4) eingereicht werden. Die Einreichung der elektronischen Dokumente per E-Mail ist seit dem 1. Januar 2004 zulässig; die Einreichung über

den elektronischen Gerichtsbriefkasten der Gerichte ist ab dem 1. Januar 2006 zulässig.

(3) Die qualifizierte elektronische Signatur muss dem Standard ISIS-MTT entsprechen, und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht prüfbar sein (§ 5 Nr. 2). Das Gericht kann andere Stellen mit einer automatisierten Überprüfung beauftragen.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das Gericht bearbeitbaren Version (§ 5 Nr. 3) aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungs-codes und Sonderzeichen,
2. Unicode als reiner Text ohne Formatierungs-codes,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden,
7. das Dokumentenformat der Textverarbeitung der Open Source Software „Open Office“, soweit keine aktiven Komponenten verwendet werden.

(5) Besteht der Inhalt des einzureichenden Dokuments nicht ausschließlich aus Text oder in den in Absatz 4 genannten Formaten darstellbaren Grafiken, ist die Übermittlung als Bilddatei in dem Format TIFF (Tag Image File Format) zugelassen.

(6) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 und 5 genannten Dateiformate in der nach § 5 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen.

§ 3

Kommunikation über den elektronischen Gerichtsbriefkasten

(1) Der elektronische Gerichtsbriefkasten der Gerichte ist über die von den Gerichten zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar. Die Software kann über die Internetseiten der Gerichte

www.ovg.nrw.de,

www.vg-minden.nrw.de,

www.fg-duesseldorf.nrw.de,

www.fg-koeln.nrw.de,

www.fg-muenster.nrw.de

oder über die Internetseite www.egvp.de lizenzfrei heruntergeladen werden.

(2) Die Übermittlung erfolgt durch die Übertragung des zur Einreichung bestimmten elektronischen Dokuments in den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Gerichts mittels der zur Verfügung gestellten Zugangs- und Übertragungssoftware auf der Basis des Protokolls OSCI (Online Services Computer Interface).

§ 4

Kommunikation per E-Mail mit den Finanzgerichten

(1) Elektronische Dokumente können den Finanzgerichten auch als Dateianhang einer E-Mail an die E-Mail-Adressen der Poststellen der Finanzgerichte mittels des Protokolls SMTP (Simple Mail Transport Protocol) übermittelt werden.

(2) Die E-Mail kann nach Maßgabe von § 5 Nr. 4 zur Übermittlung verschlüsselt und zum Zwecke der Transportsicherung zusätzlich mit einer elektronischen Signatur (Transportsignatur) versehen werden.

§ 5

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Gerichte geben auf ihrer jeweiligen Internetseite bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung des elektronischen Gerichtsbriefkastens einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die dem in § 2 Abs. 3 festgelegten Standard entsprechen und für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind,
3. die für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten Versionen der in § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 3 Abs. 2 festgelegten Formatstandards unter Nennung einer Zeitangabe hinsichtlich der Mindestgültigkeitsdauer,
4. die öffentlichen Schlüssel und Verschlüsselungszertifikate der Poststellen der Finanzgerichte, den Standard für die Verschlüsselung der E-Mails und die von dem Gericht prüfbaren Transportsignaturen (§ 4 Abs. 2),
5. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des Gerichts und die Weiterverarbeitung durch das Gericht zu gewährleisten.

§ 6

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Artikel 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren vom 9. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 759) und die Anlage zu Artikel 1 § 2 dieser Verordnung treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Artikel 3 Satz 2 dieser Verordnung wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 23. November 2005

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2005 S. 926

321

Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

Vom 21. November 2005

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz – BewhG) in der Fassung vom 2. Februar 1968 (GV. NRW. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 247 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird verordnet:

§ 1

Als angemessene Auslagen im Sinne von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Bewährungshelfer in der geänderten Fassung vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) sind den ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern auf Antrag zu erstatten:

1. Der Aufwand bei der Erfüllung von Aufgaben außerhalb der politischen Gemeinde, in der die ehrenamtliche Bewährungshelferin oder der ehrenamtliche Bewährungshelfer wohnt oder berufstätig ist, in entsprechender Anwendung des § 6 des Gesetzes über

die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG).

2. Die Kosten für notwendige Fahrten in entsprechender Anwendung des § 5 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG).
3. Sonstige bare Auslagen in entsprechender Anwendung des § 7 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG), soweit sie im Interesse einer wirksamen Durchführung der Bewährungsaufsicht notwendig sind.

§ 2

(1) Die Erstattung des Aufwands und der Fahrkosten kann davon abhängig gemacht werden, dass Zweck und Dauer des Dienstgeschäftes glaubhaft gemacht werden. Wird die Erstattung von Fahrkosten beantragt, sind die besonderen Umstände, die der Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entgegenstanden, glaubhaft zu machen.

(2) Erstattungsfähige bare Auslagen sind auf Verlangen durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.

§ 3

Soweit in dieser Verordnung auf Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) verwiesen wird, findet dieses in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer vom 19. Mai 1960 (GV. NRW. S. 174) außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 2005

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

7126

Bekanntmachung des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Vom 15. November 2005

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus dem Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke in Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in seiner Sitzung am 26. Oktober 2005 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrags wird gemäß Artikel 2 Abs. 1 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 15. November 2005

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme und von den übrigen Ländern jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des

Veranstaltungsjahres 2003 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet. Die Ergebnisse des jeweils maßgeblichen Veranstaltungsjahres 2001 oder 2003 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	66 942 000,00 EUR,
Bayern	75 457 335,00 EUR,
Berlin	15 617 440,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 445 877,00 EUR,
Hamburg	15 191 542,00 EUR,
Hessen	39 362 530,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	37 098 997,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	121 150 984,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	10 850 865,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	7 774 814,00 EUR,
Schleswig-Holstein	16 532 257,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR.“

Für das Land Niedersachsen:

Christian W u l f f, den 23. Juni 2005

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Dr. Jürgen R ü t t g e r s, den 1. Juli 2005

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt B e c k, den 23. Juni 2005

Für das Saarland:

Peter M ü l l e r, den 23. Juni 2005

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Prof. Dr. Wolfgang B ö h m e r, den 8. Juli 2005

Für den Freistaat Sachsen:

Prof. Dr. Georg M i l b r a d t, den 8. Juli 2005

Für das Land Schleswig-Holstein:

Peter Harry C a r s t e n s e n, den 23. Juni 2005

Für den Freistaat Thüringen:

Dieter A l t h a u s, den 2. August 2005

– GV. NRW. 2005 S. 928

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sind bis zum 15. Dezember 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:

Günther O e t t i n g e r, den 27. September 2005

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Edmund S t o i b e r, den 1. September 2005

Für das Land Berlin:

Klaus W o w e r e i t, den 24. Juni 2005

Für das Land Brandenburg:

Matthias P l a t z e c k, den 22. Juni 2005

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Dr. Henning S c h e r f, den 23. Juni 2005

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

O l e v o n B e u s t, den 23. Juni 2005

Für das Land Hessen:

Roland K o c h, den 23. Juni 2005

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald R i n g s t o r f f, den 23. Juni 2005

822

17. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe Vom 28. Oktober 2005

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 28. Oktober 2005 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. S. 818) in der Fassung des 16. Nachtrags zur Satzung vom 2. Juli 2004 (GV. NRW. S. 423) als 17. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. Juni 1979, zuletzt geändert durch den 16. Nachtrag vom 2. Juli 2005, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird in der Klammer die Angabe „Westf.“ durch die Angabe „Westfalen“ ersetzt.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
 - in den Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben, soweit sie nach dem 31.12.2004 entstanden sind (§§ 129 Abs. 1 Nr. 1a, 218d Abs. 2 SGB VII),“.
 - Die bisherigen Buchstaben b bis f werden Buchstaben c bis g.
 - Unter Buchstabe c der neuen Fassung wird in der Klammer die Verweisung „§ 129 Abs. 3 Satz 1 SGB VII“ durch die Verweisung

„§ 218d Abs. 2 i. V. m. § 129 Abs. 3 Satz 1 SGB VII a. F.“ ersetzt.

b) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Personen,

a) die für die in der Nummer 1 Buchstabe a), d) oder f) genannten Unternehmen oder für deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in der Nummer 3 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung der in Nummer 1 Buchstabe a) oder d) genannten Unternehmen oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder der in Nummer 3 genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),

b) die als ehrenamtlich Tätige oder bürgerschaftlich Engagierte nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII i. V. m. § 32a der Satzung versichert sind,

c) die als gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen auf schriftlichen Antrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung freiwillig versichert sind,

d) die von einer dazu berechtigten Stelle einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„2. für die in selbständiger Rechtsform betriebenen, übernommenen Unternehmen nach § 129 Abs. 3 SGB VII a. F.,

3. für die in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben, soweit sie nach dem 31.12.2004 entstanden sind (§§ 129 Abs. 1 Nr. 1a, 218d Abs. 2 SGB VII),“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

4. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „bis zum 31.12.2005“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„die Unterstützung bei der medizinischen Rehabilitation, bei der Teilhabe am Arbeitsleben und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,“.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach „Beiträge“ ein Komma sowie das Wort „Beitragszuschläge“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach „Beiträge“ die Angabe „und Beitragszuschläge“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere die Veranlagung der Mitglieder durch Beiträge, die Erhebung von Beitragszuschlägen (§§ 185, 162 SGB VII) und Vorschüssen auf die Beiträge (§§ 185, 164 SGB VII) und die Beitreibung der Rückstände von Beiträgen, Beitragszuschlägen, Beitragsvorschüssen sowie Säumniszuschlägen.“

d) In Absatz 3 werden nach „angeforderten Beiträge“ ein Komma und das Wort „Beitragszuschläge“ eingefügt.

7. In § 26 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Verband kann unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der von den Unternehmern getroffenen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren Prämien gewähren (§ 162 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).“

8. In der Überschrift zu „Abschnitt VII“ werden die Wörter „kraft Satzung“ gestrichen.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern

1. Personen, die in Kapital- oder Personenhandels-gesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),

2. gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen,

soweit der Verband auch für das Unternehmen oder die Organisation zuständig ist und sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Versicherte nach Absatz 1 Nr. 1 werden Beiträge entsprechend der Beitragshöhe für die Beschäftigten des Unternehmens unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben.“

c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für Versicherte nach Absatz 1 Nr. 2 wird unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken ein Kopfbeitrag festgesetzt (§ 154 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 155 SGB VII).“

10. Nach § 32 wird folgender neuer § 32a eingefügt:

„§ 32a

Versicherung kraft Satzung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte versichert, die nicht bereits nach § 2 SGB VII kraft Gesetzes versichert sind und sich nicht freiwillig nach § 32 dieser Satzung oder nach der Satzung eines anderen Unfallversicherungsträgers versichern können, soweit das Land Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 128 Abs. 2 SGB VII auf den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe überträgt. Die Tätigkeit muss unentgeltlich ausgeübt werden, dem Gemeinwohl dienen und für eine Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder mildtätige Zwecke fördern. Die Tätigkeit muss im Zuständigkeitsgebiet des Verbandes oder für eine Organisation, die ihren Sitz im Zuständigkeitsgebiet des Verbandes hat, erfolgen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.“

Artikel II

Änderung der Mehrleistungsbestimmungen (Anhang zu § 19 der Satzung)

Der Anhang zu § 19 der Satzung – Mehrleistungsbestimmungen – wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Buchstabe e wie folgt neu gefasst:

„e) Personen, die für die in § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben a), d) oder f) genannten Unternehmen oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung der in § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) oder d) der Satzung genannten Unternehmen oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder der in § 2

Satz 2 Nr. 3 der Satzung genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 94 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII, § 2 Satz 2 Nr. 2 1. Alternative der Satzung), und“.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird nach „Ehegatte“ die Angabe „oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird nach „Ehegatte“ die Angabe „oder den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird nach „Ehegatte“ die Angabe „oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

Artikel III Änderung der Beitragsordnung (Anhang zu § 23 der Satzung)

Der Anhang zu § 23 der Satzung – Beitragsordnung – wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Beitragsgruppe „EB 2“ werden nach den Wörtern „Zweckverbände sowie Unternehmen nach“ die Angabe „§ 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII“, nach „§ 129 Abs. 3 SGB VII“ die Angabe „a. F.“ und nach der Angabe „soweit nicht in der Beitragsgruppe EB 3“ ein Komma sowie die Angabe „ferner die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung freiwillig Versicherten“ eingefügt.
 - bb) Bei der Beitragsgruppe „BS (Berufsschüler)“ werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder von Hochschulen“ eingefügt.
 - cc) Bei der Beitragsgruppe „KM (Kommunale Mandatsträger)“ wird nach dem Wort „Gemeinden“ die Angabe „bzw. die nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung versicherten Personen“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Voraussetzung der Zurechnung nach § 32 Abs. 1 der Satzung Versicherter zur jeweiligen Beitragsgruppe ist, dass im Beitragsjahr die freiwillige Versicherung bestanden hat (§ 32 Abs. 4 der Satzung).“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Beitragsgruppe EB 2 sind ferner alle Entschädigungsleistungen für nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung Versicherte zuzurechnen.“
 - b) In Absatz 5 wird nach „§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) 2. Alternative“ die Angabe „und Buchstabe c)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Gemeinden“ die Angabe „sowie die nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung Versicherten“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt neu gefasst:

„dazu zählen insbesondere die Entschädigungsleistungen in den Fällen des § 2 der Beitragsordnung und des § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe f), Nummer 2 Buchstabe a) (ausgenommen kommunale Mandatsträger), Buchstaben b) und d), Nummern 4 bis 14 der Satzung.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Verweisung „(Absatz 4)“ ein Komma und die Angabe „soweit nicht anders geregelt, und einem gegebenenfalls nach § 6a dieser Beitragsordnung zu ermittelnden Zuschlag“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der für eine Beitragsgruppe jeweils maßgebliche Hebesatz ergibt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, aus der Division des Anteils der Beitragsgruppe an der Umlage (§ 4) durch den für die Gruppe geltenden Beitragsmaßstab (Absatz 3). Der Hebesatz der Beitragsgruppe EB 4 und für freiwillig Versicherte in den Beitragsgruppen EB 2 und KM ist ein Geldbetrag im Sinne des § 187 Abs. 3 SGB VII und wird in vollen Euro festgesetzt.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit für die nach § 28a Abs. 7 SGB IV der Einzugsstelle gemeldeten geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten nach § 185 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 SGB VII und ggf. einer dazu ergangenen Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung ein anderer als der nach dieser Beitragsordnung ermittelte Beitragsatz festgelegt wird, tritt dieser insoweit an die Stelle des Beitrags nach dieser Beitragsordnung.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Hinter dem ersten Spiegelstrich werden in dem Zitat in der Klammer die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt und nach der Klammer die Angabe „sowie der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung Versicherten“ eingefügt.

bb) Hinter dem zweiten Spiegelstrich wird in dem Zitat in der Klammer die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

cc) Hinter dem fünften Spiegelstrich wird nach „§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) 2. Alternative“ die Angabe „und Buchstabe c)“ eingefügt.

dd) Hinter dem sechsten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Gemeinden“ die Angabe „sowie der nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung Versicherten“ eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Beitragszuschlag

(1) Den Beitragspflichtigen der Beitragsgruppen 1, 2, 4, 5 und 6 werden unter Berücksichtigung der Kosten der zu entschädigenden Unfälle (§ 193 SGB VII) Zuschläge zum Beitrag auferlegt (§ 186 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 162 SGB VII), wenn die Eigenbelastung (Absatz 4) des Mitglieds die Durchschnittsbelastung (Absatz 3) der Mitglieder einer Beitragsgruppe überschreitet. Die Zuschläge werden für jede Beitragsgruppe getrennt nach Maßgabe der folgenden Absätze ermittelt.

(2) Der Zuschlag wird jeweils im Nachhinein zum Mittelwert der Beiträge der beiden auf einander folgenden Jahre erhoben, für die zuletzt Entlastung erteilt worden ist. Eine Zuschlagserhebung setzt voraus, dass das Mitglied im gesamten Zeitraum des Absatzes 3 Satz 2 beitragspflichtig war. Zuschlagspflichtig sind bei Vorliegen der nachstehend genannten Voraussetzungen die in den nach Satz 1 maßgeblichen Jahren beitragspflichtigen Mitglieder, auch wenn sie später aus der Zuständigkeit des Verbandes ausgeschieden sind. Der Zuschlag soll in Verbindung mit einer Beitragsfestsetzung erhoben werden.

(3) Die Durchschnittsbelastung ergibt sich in den einzelnen Beitragsgruppen aus der Division der nach Satz 2 ermittelten Entschädigungsleistungen durch den Anteil der jeweiligen Beitragsgruppe an der Umlage (§ 4). Zu berücksichtigen sind dabei die Entschädigungsleistungen, die in den Jahren nach Absatz 2 Satz 1 für Unfälle aufgebracht worden sind, die sich in diesem Zeitraum ereignet haben. Maßgeblich sind die Ergebnisse der Jahresrechnungen. Nicht berücksichtigt werden bei den Berechnungen und Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 Entschädigungsleistungen

tungen für Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Bei der Division nach Satz 1 sind die Anteile der Beitragsgruppe an der Umlage für den in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraum zu berücksichtigen.

(4) Die Eigenbelastung wird durch die Division der dem Mitglied im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zurechnenden Entschädigungsleistungen durch die für diesen Zeitraum gezahlten Beiträge ermittelt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Der Zuschlag beträgt

1. 5 % für Mitglieder, deren Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung der jeweiligen Beitragsgruppe um 5 bis zu 25 % überschreitet,
 2. 10 % für Mitglieder, deren Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung der jeweiligen Beitragsgruppe um mehr als 25 und bis zu 50 % überschreitet,
 3. 15 % für Mitglieder, deren Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung der jeweiligen Beitragsgruppe um mehr als 50 und bis zu 75 % überschreitet,
 4. 20 % für Mitglieder, deren Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung der jeweiligen Beitragsgruppe um mehr als 75 und bis zu 100 % überschreitet,
 5. 25 % für Mitglieder, deren Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung der jeweiligen Beitragsgruppe um mehr als 100 % überschreitet.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Festsetzung des Beitrags, des Zuschlags und deren Grundlagen“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Verweisung „(§ 4)“ ein Komma eingefügt sowie das Wort „und“ gestrichen, ferner nach „Beitragsmaßstäbe“ die Angabe „und die Durchschnittsbelastungen nach § 6a Abs. 3“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Der Geschäftsführer errechnet für jedes Mitglied den Beitrag (§ 5 Abs. 1) sowie einen Beitragszuschlag (§ 6a) und setzt diese durch Beitragsbescheid (§ 8) fest, sofern sich nicht aus § 185 Abs. 4 Satz 6 SGB VII i.V.m. § 28a Abs. 7 SGB IV für der Einzugsstelle gemeldete geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten etwas anderes ergibt. Beiträge und Zuschläge werden in vollen Euro festgesetzt.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. ein eventueller Beitragszuschlag sowie die diesem zugrunde liegende Eigen- und Fremdbelastung.“
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „kann die Beitragsfestsetzung“ durch die Angabe „können die Festsetzungen nach Absatz 1“ ersetzt.

Artikel IV In-Kraft-Treten

Der siebzehnte Nachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft mit der Maßgabe, dass Beitragszuschläge nach § 6a des Anhangs zu § 23 der Satzung – Beitragsordnung – erstmalig im Jahr 2007 erhoben werden.

Münster, den 28. Oktober 2005

Rainer J o h n
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Lothar S z y c h
Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 28. Oktober 2005 beschlossene 17. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 29. November 2005
I – 3541.8.109

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
K l e i n

– GV. NRW. 2005 S. 929

95

Verordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Häfen in Nordrhein-Westfalen (Landes-Hafenentsorgungsverordnung – LaHaEntsVO)

Vom 17. November 2005

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände – Landes-Hafenentsorgungsgesetz – für das Land NRW vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Festlegung von Häfen oder bestimmbare Bereiche von Häfen

Häfen oder bestimmbare Bereiche von Häfen im Sinne des § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes befinden sich in den in der **Anlage** zu dieser Verordnung aufgeführten Städten. Die räumliche und geografische Abgrenzung ergibt sich aus den durch die jeweils zuständige Bezirksregierung erlassenen sowie im Amtsblatt der Regierungsbezirke veröffentlichten „Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen“ (Hafenverordnungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Entsorgung von Schiffsabfällen und
Ladungsrückständen im Hafen

Die Entsorgung findet nach Absprache der Schiffsführung mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Hafens unter Einbeziehung der Betreiberin oder des Betreibers der Umschlaganlagen, die sich in dem jeweiligen Hafen befinden, statt. Hierbei sind die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in den jeweils geltenden Fassungen, zur Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15.7.1975 über Abfälle (Amtsbl. Nr. L 194 vom 25.7.1975 S. 0039 – 0041) und anderer gemeinschafts-

rechtlicher Vorschriften einzuhalten, insbesondere der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (Amtsbl. Nr. L 194 vom 25.7.1975 S. 0023 – 0025) und der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (Amtsbl. Nr. L 377 vom 31.12.1991 S. 0020 – 0027), be-
rechtigt durch die Berichtigung der Richtlinie 91/689/EWG (Amtsbl. Nr. L 023 vom 31.1.1998 S. 0039).

§ 3

Verfahren zur Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten

(1) Die Schiffsführung, die Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in einem Hafen feststellt, muss diese schriftlich und im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 der Hafensorgungsrichtlinie (2000/59/EG) im Interesse der Verbesserung der zuständigen Hafenbehörde melden. Zu verwenden ist im Regelfall der Vordruck über Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen (Anlage 6 zu MEPC 27/16), der im Abfallbewirtschaftungsplan des betroffenen Hafens mit Telefax-Nummer der zuständigen Hafenbehörde enthalten sein soll.

(2) Die zuständige Hafenbehörde informiert die Betreiberin oder den Betreiber des Hafens sowie die Betreiberin oder den Betreiber der Umschlaganlagen, die sich in dem jeweiligen Hafen befinden, über diese Meldung.

(3) Die zuständige Hafenbehörde unterrichtet die oberste Hafenbehörde über die Meldungen von Unzulänglichkeiten sowie das in dem Zusammenhang Veranlasste regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zum 31.3. jeweils des Folgejahres.

(4) Die oberste Hafenbehörde leitet die Meldungen an das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie nachrichtlich an die oberste Abfallwirtschaftsbehörde des Landes weiter.

§ 4

In-Kraft-Treten und Berichtspflichten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31.12.2010 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.

Düsseldorf, den 17. November 2005

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver Witte

Anlage

zu § 1 „Geltungsbereich des Landes-Hafensorgengesetzes“

Das Landeshafensorgengesetz ist in den Häfen und bestimmbar Bereichen von Häfen der aufgeführten Städte anzuwenden. Die Bereiche werden durch die nachstehenden „Hafenverordnungen“ in ihrer jeweils neuesten Fassung definiert:

Stadt Dormagen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens in der Stadt Dormagen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11 vom 13.3.2003, S. 169-170

Stadt Duisburg

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Duisburg und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 9 vom 3.3.2005, S. 78-82

Stadt Düsseldorf

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen der Stadtwerke Düsseldorf AG und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 13.6.1991, S. 135

Stadt Neuss

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Neuss und das Verhalten in diesem Hafen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 17.9.1981, S. 321

Stadt Emmerich

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen in der Stadt Emmerich und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 12.4.1984, S. 121

Stadt Kleve

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen in der Stadt Kleve und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 5.1.1984, S. 4

Stadt Köln

Ordnungsbehördliche Verordnung das Verhalten in den Häfen im Regierungsbezirk Köln; Anlage zu § 1 Abs. 2, III (Stadt Köln); Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 45 vom 5.11.2001, S. 296-299

Stadt Krefeld

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 19 vom 8.5.2003, S. 226-228

Stadt Mülheim an der Ruhr

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen in der Stadt Mülheim an der Ruhr und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 14 vom 3.4.2003, S. 192-194

Stadt Rheinberg

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen der Stadt Rheinberg und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1.9.1994, S. 196

Stadt Voerde

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen in der Stadt Voerde und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 9.6.1983, S. 213

– GV. NRW. 2005 S. 932

Genehmigung der Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Dülmen und der Gemeinde Reken

Vom 28. November 2005

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 5. September 2005 die Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Stadt Dülmen und der Gemeinde Reken beschlossen (Übernahme der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

sen bestimmten Linienführung für die B 67n/ B 474n in den Regionalplan).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 28. November 2005 – V.2 – 502 – 30.17.03 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde), den Kreisen Borken und Coesfeld sowie der Stadt Dülmen und der Gemeinde Reken zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 28. November 2005

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2005 S. 933

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359